

# Bedarfsplanung für vertragsärztlich tätige Anästhesisten in Kraft!

E. Mertens

Wie bereits in AI 2/98 und 12/98 angekündigt, werden vertragsärztlich tätige Anästhesisten der gleichen Bedarfsplanung unterzogen wie die anderen 12 Arztgruppen, für die diese bereits seit 1993 in Kraft ist.

Am 15. Mai 1999 wurden im Bundesanzeiger die sogenannten allgemeinen Verhältniszahlen veröffentlicht und sind damit seit dem 16.05.1999 in Kraft. Sie drücken eine Relation zwischen Zahl der Einwohner in einem Planungsbereich und Zahl der Ärzte einer Fachgruppe aus. Diese Relation wird noch einmal untergliedert in 10 verschiedene sogenannte Verdichtungsräume, da in Kernstädten ein völlig anderes Verhältnis zwischen Fachärzten und Bevölkerungszahl herrscht wie in ländlichen Bezirken. Für Anästhesisten wurden diese Zahlen berechnet auf der Basis der Statistik zum 31.12.1997.

Die Verhältniszahlen orientieren sich also nicht an einem wissenschaftlich eruierten Versorgungsbedarf, sondern geben die Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder. Dadurch ist zu erklären, daß die Verhältniszahlen für die Anästhesisten extrem weit auseinander liegen. So wird der höchste notwendige Versorgungsgrad in den Kernstädten (Verdichtungsraum 1) mit einem niedergelassenen Anästhesisten auf 18.383 Einwohner angenommen, während in ländlichen Kreisen einer ländlichen Region (Verdichtungsraum 9) nur ein Anästhesist auf 137.442 Einwohner zugelassen werden soll.

Diese Verhältniszahlen werden nun auf die einzelnen Plangebiete (Bezirks- oder Kreisstellenebene) heruntergerechnet und mit der Zahl der bereits zugelassenen Anästhesisten abgestimmt. Wenn der hiernach berechnete Versorgungsgrad 110 % oder mehr beträgt, wird für diesen Planungsbereich eine Niederlassungssperre ausgesprochen.

Folgender Zeitablauf ist nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 15. Mai 1999 für die Ärzte wichtig, die eine Zulassung in einem „überversorgten Plangebiet“ beantragen wollen:

Die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen müssen auf Basis der Verhältniszahlen feststellen, ob eine Überversorgung vorliegt. Wenn dies der Fall ist, müssen sie Zulassungsbeschränkungen in den betroffenen Planbezirken anordnen. Diesen Beschluß teilen die Landesausschüsse jeweils den Zulassungsausschüssen der einzelnen Plangebiete mit. Der Zeitpunkt dieser Mitteilung an den jeweiligen Zulassungsausschuß stellt für den Antragsteller eine Zäsur dar. Wer nach diesem Zeitpunkt in einem überversorgten Plangebiet einen Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung stellt, wird nicht mehr zugelassen.

Für den Antragsteller ist es deshalb äußerst wichtig, einen schriftlichen Nachweis des Zeitpunktes (am besten mit genauer Uhrzeit) zu haben, an dem sein Antrag bei der einzelnen Bezirks- bzw. Kreisstelle eingegangen ist. Einzelne KV-Bezirksstellen haben schon vor Inkrafttreten der Verhältniszahlen Antragsteller unter Verweis auf die drohende Zulassungssperre abgewiesen, so daß die Interessenten erst gar keinen Zulassungsantrag gestellt haben. Dies ist unzulässig. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen, doch dürfen fehlende Unterlagen im Laufe des Zulassungsverfahrens nachgereicht werden. Sollte eine einzelne Bezirksstelle einen Antrag auf Zulassung unter Verweis auf die Unvollständigkeit des Antrags bzw. der Antragsunterlagen nicht annehmen wollen, sollte der Antragsteller unter Hinweis auf die geschilderte Rechtslage auf der Annahme und der Dokumentation des Annahmzeitpunktes bestehen.

### **Korrespondenzadresse:**

*Elmar Mertens*

Referat für den vertragsärztlichen Bereich des BDA  
Mauerstraße 95  
D-52064 Aachen.